

erkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen zum Urtheil erhoben.

33. Urtheil vom 30. März 1876 in Sachen der schweiz. Centralbahn gegen die süddeutsche Immobiliengesellschaft.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen:

a) für 15,778 Quadratfuß Land zu 1 Fr.

per Quadratfuß

Fr. 15,778. —

b) für indirekten Schaden

„ 20,000. —

Summa Fr. 35,778. —

nebst Zins zu 5 % von Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an. Die weiter gehenden Forderungen der Expropriatin sind abgewiesen.

2. Beiden Parteien ist das Nachmaß des abzutretenden Bodens vorbehalten.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft für den Fall an, als dessen Annahme auch durch die Expropriatin erfolge. Letztere rief jedoch den Entscheid des Bundesgerichtes an und beantragte heute unter Wiederaufnahme ihrer Fact. B. 2, b und c des Kommissionsantrages enthaltenen Entschädigungsbegehren, wegen Verlust des Rechtes auf die Großpeterpromenade, des bloß provisorischen Zustandes des gegenwärtigen Rangirbahnhofes und der Unmöglichkeit der Verwerthung ihres Terrains vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875 in Folge des damaligen Expropriationsverfahrens in erster Linie Anordnung einer Oberexpertise und eventuell sofortige Gutheißung ihrer Begehren.

C. Die Eisenbahngesellschaft verlangte heute Streichung der Minderwerthsentschädigung von 20,000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ueber die Landentschädigung herrscht nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zur Zeit kein Streit mehr; es ist somit dieser Theil des Kommissionsantrages als in Rechtskraft erwachsen zu betrachten und lediglich bezüglich der übrigen Punkte ein Entscheid zu geben.

2. Nun erscheint vorerst das Begehren der Expropriatin um Anordnung einer Oberexpertise unbegründet, indem dieselbe nicht darzutun vermocht hat, daß das von der Instruktionskommission eingeholte Gutachten ungenügend sei. Die Sachverständigkeit der beigezogenen Experten ist nicht bestritten, noch behauptet worden, daß ihnen der Wille oder die nöthige Unbefangenheit zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemangelt habe; ebenso wenig ergibt sich aber aus dem Inhalte des Gutachtens in Verbindung mit den übrigen Akten, daß dasselbe nicht auf richtiger Grundlage beruhe, beziehungsweise wesentliche Momente außer Betracht gelassen oder irrtümlich gewürdigt habe.

3. Was nämlich die vom Vertreter der Expropriatin heute neuerdings aufgestellten Behauptungen betrifft, daß

a) in Folge theilweiser Expropriation der der Stadtgemeinde Basel gehörigen Grosspeterpromenade die Immobiliengesellschaft das vertragsmäßig erworbene Recht auf die Gestaltung des ebenfalls der Stadt gehörigen Terrains von der bestehenden Mönchensteinerstraße bis zur Einmündung der Reinacherstraße als erweiterte Grosspeterpromenade und auf die Einmündung des Straßennezes verliere;

b) der gegenwärtige Quartierplan wegen der nothwendigen Verlegung der Thiersteinerallee nicht mehr brauchbar sei,

c) jede andere Gestaltung des Planes gegenüber der jetzigen aber eine unvortheilhaftere sein werde, und

d) der Rangirbahnhof quer vor das Quartier der Immobiliengesellschaft zu liegen komme, —
so sind dieselben von den Experten, insbesondere bei Beantwortung der vierten Frage in Berücksichtigung gezogen und gewürdigt worden. Daß die Experten dabei zu wesentlich andern Schlüssen gelangt sind, als die Expropriatin, und die Behauptungen der letztern zum größern Theil als unrichtig bezeichnet

haben, vermag selbstverständlich die Beweisraft ihres Gutachtens nicht zu beeinträchtigen. Alles was heute von der Expropriatin gegen das letztere angeführt worden ist, besteht aber lediglich in der Wiederholung der schon in der Rekurschrift enthaltenen Behauptungen.

4. Bezüglich derjenigen Entschädigung, welche darauf gestützt wird, daß es sich auch jetzt noch um ein bloßes Provisorium handle, indem eine weitere Ausdehnung des Rangirbahnhofes in das Terrain der Immobiliengesellschaft hinein in Aussicht genommen sei, genügt die Verweisung auf die Begründung des Kommissionsantrages (Fact. 2), wo gezeigt ist, daß diese Forderung rechtlich unbegründet sei und die Ansprüche der Immobiliengesellschaft sich auf denjenigen Schaden beschränken, der ihr durch die gegenwärtige Enteignung resp. das bisherige Expropriationsverfahren zugesügt werde.

5. Für die Zeit vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875, während welcher der Plan über das ursprüngliche größere Projekt des Rangirbahnhofes aufgelegt gewesen und daher die Immobiliengesellschaft gemäß Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 verhindert gewesen ist, ohne Einwilligung der Eisenbahngesellschaft an einem Theile ihres Terrains Veränderungen vorzunehmen, hat schon die Instruktionskommission die Entschädigungspflicht der Eisenbahngesellschaft ausgesprochen und die letztere verpflichtet, an die Expropriation 4000 Fr. Zinsverlust zu bezahlen. Zu einer Erhöhung dieser Entschädigung, welche wesentlich darauf gestützt wird, daß die Gesellschaft an der Ausführung des Straßennezes verhindert worden sei, ist keinerlei Grund vorhanden, da nicht einmal hat wahrscheinlich gemacht werden können, daß die damalige Ausführung des Straßennezes, welche zunächst nur eine bedeutende Ausgabe im Gefolge gehabt hätte, eine vortheilhafte Verwendung des betreffenden Terrains möglich gemacht haben würde; — vielmehr für das Gegentheil spricht, daß das Straßennez auch jetzt noch seiner Ausführung harret, trotzdem seitens der Eisenbahngesellschaft seit Februar 1875 derselben kein rechtliches Hinderniß mehr entgegensteht. Dafür, daß die Experten das durch das

Interdikt betroffene Terrain mit 300,000 Quadratfuß zu niedrig gegriffen oder den Ankaufspreis desselben zu niedrig berechnet haben, liegt nichts vor, vielmehr entspricht der angenommene Ankaufspreis dem dießfälligen Inhalt der Akten.

6. Was endlich die heutigen Begehren der Eisenbahngesellschaft um Streichung der beiden Posten von 4000 Fr. Entschädigung für die Nachtheile, welche durch das Interdikt entstanden sind, und 16,000 Fr. Entschädigung für die Nachtheile, welche der Immobiliengesellschaft durch die theilweise Expropriation an dem ihr verbleibenden Lande entstehen, betrifft, so ist es der Eisenbahngesellschaft ebenfalls nicht gelungen, die Beweis kraft des Expertengutachtens, auf welchem jene beiden Ansätze beruhen, zu erschüttern und müssen daher auch diese Begehren abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen:

a) für 15,778 Quadratfuß Land à 1 Fr. per Quadratfuß	Fr. 15,778 —
b) für indirekten Schaden	„ 20,000 —
Summa	Fr. 35,778 —

(Franken fünfunddreißigtausend siebenhundertachtundsiebenzig) —
nebst Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtre-
tungsobjectes an.

34. Urtheil vom 31. März 1876 in Sachen der
Schweiz. Centralbahn gegen die Stadtgemeinde
Basel.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadt-
gemeinde Basel zu bezahlen:

a) für 32,220 Quadratfuß Land Fr. 28,000
sammt Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtre-
tungsobjectes an;